



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Henning: Naturrecht und Volksrecht.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

die siegreiche das zweischneidige Schwert des formalen Rechtes gegen ihre Gegner wendet, so ist das keine Gerechtigkeit, sondern Rache.

In solchen Zeiten thut Amnestie noth — nicht Gnade, denn die setzt ein Urtheil voraus — sondern die Anerkennung, daß sich in jener Verwirrung das Recht vom Unrecht nicht mehr unterscheiden läßt.

Nur leidenschaftliche Verblendung kann verkennen, daß hier ein solcher Fall vorliegt. In jener Erklärung der obersten Gerichtshöfe liegt zunächst keine Rechtsverletzung — denn wer sollte sie hindern, ihre Meinung auszusprechen? — aber eine politische Unschicklichkeit, die wenigstens den Verdacht des Servilismus auf sich zieht. Unter diesen Umständen wäre es der höchste Grad der Verwirrung, wenn die Regierung irgend welche Rücksicht auf derartige Meinungsäußerungen nähme.

Vor Allem aber soll die conservative Presse, die in neuester Zeit in unerwarteter Fülle sich aufgethan hat, und die wir im Uebrigen nur freudig begrüßen, sich hüten, aus Abneigung gegen den Wahnsinn des Radicalismus sich geradezu servil zu gebärden. Sie erstirbt schon gar zu sehr in allerunterthänigster Devotion vor der siegreichen Majestät, vielleicht so eifriger, um frühere Sünden vergessen zu machen. Mit Knechten kann man wohl zur Noth das marodirende Gesindel auseinanderreiben, aber kein freies Familienleben gründen. † †.

---

### Naturrecht und Volksrecht \*).

---

Bei der Reorganisation unsers Staatslebens werden die Urrechte oder angeborenen oder allgemeinen Menschenrechte, wie man sie nennt, eine gar wichtige Rolle spielen. Es sind das die Rechte, die alle Dichter verherrlicht haben, und die man noch jetzt in Zeitungen mancherlei Art tagtäglich ausposaunen hört.

Das deutsche Volk will bei dem constitutionellen Fürstenthum verbleiben. Es hat seinen Willen dahin ausgesprochen. Allein das hindert nicht, daß der deutsche Dichter Herwegh mit einer Schaar von 2000 Mann aus Frankreich zieht, und ihm wider seinen Willen die Wohlthat der Republik aufnöthigen will.

Was berechtigt ihn zu diesem Zuge? Es ist ein Unrecht, nichts Höheres, keine Fürstengewalt über sich zu haben, es ist ein Unrecht in der Republik zu leben. Und wenn die Mehrzahl so thöricht ist, den Genuß dieses Unrechts nicht zu wollen, so muß er ihr gewaltsam, wie eine bittere aber heilsame Arznei einem störrischen Knaben beigebracht werden. Und eine andere Schaar Deutscher zieht

---

\*) Vortrag, gehalten im Gewerbeverein zu Danzig, von Henning, Kammergerichts-Assessor. (Im Auszug mitgetheilt.)

aus Frankreich aus, denen auch die Republik nicht genügt. Sie tragen das Motto voran:

Auf! auf! Ihr Proletarier, freuet Euch!

und wollen einen Zustand, der so ziemlich alles Eigenthum aufhebt. Denn von Natur haben alle Menschen gleichen Anspruch auf alle Gaben der Natur und dieses Natur- und Urrecht wollen sie verwirklichen.

Und ferner ist es ein angebornes, ein allgemeines Menschenrecht, für das am Gründonnerstage jene Tausende in Berlin eine Demonstration machen wollten, es ist ein angebornes Recht, daß das Volk seine Vertreter unmittelbar aus seiner Mitte wählt und nicht gezwungen ist, Mittels-Personen aufzustellen, durch welche die Wahlen ganz anders ausfallen, als sie sonst ausfallen würden.

Lassen sie uns, meine Herren! diesen angebornen, diesen Urrechten, deren die französische Revolution eine große Masse aufgestellt hat, näher zu Leibe gehen.

Die Urrechte folgen aus der Annahme eines sogenannten Naturrechts, als eines festen unwandelbaren Rechts, das die Menschen nur anzunehmen brauchten, um den Himmel auf Erden zu haben. Man geht davon aus, daß die Menschen von Natur ungesellig und feindselig sind, und daß sie sich mit wohlangelegelter Ueberlegung bloß zum gegenseitigen Schutze der Güter, welche sie der Natur entziffen haben, zu dem Staate als einem Ganzen verbinden, dessen oberste Leitung sie willkürlich, so oder so bestimmen. Der Staat ist nach dieser Ansicht das Produkt einer freiwilligen Uebereinkunft aller von Natur gleichen Mitglieder eines Volkes, welche ihren Einzelwillen für die Zukunft einem allgemeinen Willen durch Vertrag unterwerfen. Dieser Vertrag wird aber von Seiten der Regierung selten gehalten; die Regierung greift über die unveräußerlichen Rechte, welche sich ursprünglich ein Jeder bei Stiftung des Staats vorbehielt, stets hinaus. Wo dies aber geschieht — und die Anhänger dieser Ansicht sagen, daß es beinahe überall geschieht — da ist es die Pflicht eines Jeden, seine ursprünglich bei Stiftung des Staats stattgehabte Urrechte wieder zu erobern.

Daher liegen die Urrechte stets im Kampfe mit dem Staate und jedem noch so lebendigen Volksrechte. Diese Theorie, diese Ansicht vom Staate und von den Urrechten ist eine durch und durch falsche. Der Mensch hat von Natur nichts, auf die Welt gebracht; des Menschen Natur ist eben die Kunst! das Recht ist nichts Festes, Angebornes, es ist etwas Flüssiges, sich ewig Verjüngendes und will mühsam errungen sein. Von einem vorstaatlichen Zustande haben wir eben so wenig einen Begriff, als wir ihn davon haben, daß Menschen ohne Sprache je gewesen sind. Es lehrt uns die Geschichte, es lehren uns die Sagen der alten Dichter, daß Völker nie anders als im Staate, d. h. in einer durch Gesetze geregelten Gesellschaft auftauchen, Gesetze, die zwar oft noch nicht auf Stein oder Erz geschrieben waren, aber geschrieben um so deutlicher in die Herzen der Menschen. Die Völker kannten den Namen Staat nicht, aber sie waren zu einem

solchen zusammen gewachsen, durch die Macht übereinstimmender Gedanken, Gefühle und Sitten. Die Völker in den Anfängen der Geschichte führen ein sich in bestimmten festen Vorstellungen bewegendes, naturwüchsiges, instinktartigtes Leben. Daher ist von einer bewußten willkürlichen Gründung des Staates, von einer Wahl der Menschen, ob sie in einem Staate oder nicht, ob sie in einem so oder anders regierten Staate leben wollen, niemals die Rede gewesen.

Das, was man Urrechte, oder angeborene Rechte nennt, ist entweder ein Phantom, oder es ist, wo es eine wirkliche Grundlage hat, nichts weiter, als eine durch den Fortschritt der Geschichte im Staate schwer errungene Frucht der Civilisation. Lassen Sie uns das, meine Herren! an einem Beispiele betrachten. Aus dem Urrecht auf die Freiheit soll folgen, daß die Sklaverei keine Geltung habe. Und dennoch fand die Sklaverei bei den alten Griechen und Römern statt, bei denen sie mit ihren besten Staatseinrichtungen zusammenhing, und sie findet heut zu Tage noch statt, und die Sklaven bleiben, trotz ihres angeborenen Rechts auf Freiheit, dennoch Sklaven.

Die richtige Ansicht ist diese. Die Sklaverei verstößt gegen kein angeborenes Recht, weil alle Rechte im Staate erworben werden müssen. Wo sie vorhanden ist, da ist sie ein Recht, und wird als Recht eben so gut geschützt, wie jedes andere. Aber es widerstrebt unserm innersten Wesen, daß ein Mensch den andern wie eine Sache, wie ein begrenztes Stück Natur behandeln soll. Die Natur, die unentwickelte, rohe, menschliche Natur ließ die Sklaverei zu, aber die Kunst, die Civilisation, hat sie verbannt!

Also, meine Herren! Es gibt kein unwandelbares festes Naturrecht! Es gibt keine Urrechte! Es gibt nur Volksrechte! nur Rechte, die in der Geschichte und in der lebendigen Gegenwart ihre Wurzeln haben. Die Quelle dieser Rechte ist das Rechtsbewußtsein der Volksgenossen. Zu diesem Rechtsbewußtsein trägt der Mensch nur den Keim in sich, ein Keim, der sich um so freier und reicher entwickelt, je fruchtbarer der Acker des Staats ist, in welchen er gefallen.

Das Rechtsbewußtsein aber ist ein doppeltes. Es ist einmal die Kenntniß der im Staate geltenden, die Gesellschaft zusammenhaltenden Normen und Regeln, wie sie dem Bürger inne wohnt. Diese Kenntniß strömt einem Jedem durch die Erfahrungen, die er im Verkehr mit Einzelnen und mit dem Ganzen, dem Staate, gemacht hat, durch Studium von Geschichte und Politik, durch Lektüre von Zeitungen, durch die Berührung mit den Einrichtungen des Staats- und Gemeindelebens, unmittelbar gleich der Lebensluft die er einathmet, zu. Das Rechtsbewußtsein bildet sich ähnlich der Sprache. Auch Jeder aus dem Volke, der die Wissenschaft der Sprache, die Grammatik nicht dem Namen nach kennt, lernt sie in all ihren reichen und künstlichen Wendungen im Allgemeinen richtig gebrauchen.

Und selbst da, wo die Hauptstützen eines gesunden und festen Rechtsbewußtseins, öffentliche Institutionen und politische Freiheit gefehlt haben, ist der Um-

fang desselben so gering nicht, als man vielleicht glauben möchte. Betrachten Sie das Strafrecht. Hier wird es selten vorkommen, daß Jemand ein äußeres Gesetz unwissentlich übertritt, indem in der Regel mit dem Gesetz zugleich eine sittliche Vorschrift verletzt wird. Und blicken Sie auf das bürgerliche Recht. Wie gering sind die Proceße über streitiges Recht gegen die unendlich vielen Rechtsverhältnisse, die sich ruhig abwickeln, getragen von dem gleichen Rechtsbewußtsein der Betheiligten.

Aber das Rechtsbewußtsein des Volkes ist nicht bloß die Kenntniß seiner Rechte, es ist zugleich auch ein Etwas in ihm, was über die bestehenden Schranken stets hinaus will; es ist zugleich auch die schöpferische Kraft, seiner fortschreitenden Entwicklung neue Formen, neue Gestaltungen zu geben. Das sind die Gesetze. Die Gesetze sollen also der Abdruck des jedesmaligen Volksbewußtseins sein. Das können sie sein, bei jeder Regierungsform. Und sie sind es gewesen in der glorreichen Zeit unserer Gesetzgebung von 1807 bis 1815, in welcher Männer an die Spitze der Staatsgewalt gestellt waren, welche die Bedürfnisse der Nation, der Zeit so in sich aufgenommen hatten, daß sie dem Geiste des Volkes die richtige, allein rettende Bahn anwiesen. Aber das ist kein gesunder und normaler Zustand, wo das Wohl und Wehe des Volkes davon abhängt, ob die Umgebung des Fürsten seine Interessen und Bedürfnisse kennt und den guten Willen hat, ihnen abzuhelpfen, es ist vollends ein unnatürlicher Zustand, wenn das Volk fühlt, daß es reif ist, seine eigenen Angelegenheiten selbst in die Hände zu nehmen.

Lassen wir uns daher, meine Herren! durch kein augenblickliches Ungemach die Freude verkümmern, daß wir jetzt in das höhere Stadium übergegangen sind, in welchem das Volk durch seine eigenen Organe seinem Rechtsbewußtsein Form und Leben geben wird. Juristen und bloße Staatsmänner vermögen das nicht. Es bedarf der Zusammenwirkung der verschiedenartigsten und edelsten Kräfte des Volkes, damit es in seinen Gesetzen den richtigen Ausdruck für seine Bedürfnisse und seine Entwicklung findet. Juristen und Staatsmänner dürfen nur eine untergeordnete, handlangerische Thätigkeit bei Abfassung der Gesetze haben. Nach den Anträgen des Volkes soll dem, was das Volk will, in den Gesetzen die richtige Form verliehen werden; erst auf Bestellung soll die Staatsgewalt Gesetze machen. Bis jetzt war das bei uns nicht der Fall. Juristen und Staatsmänner machten allein, ohne Bestellung, selbst ohne Maß zu nehmen, dem Volke die Gesetze, seine Kleider, und die Folge war, daß bald ein Rock zu eng, bald zu weit ausfiel. Das wird nun Alles anders werden! Die alte Garderobe von Gesetzen wird gesäubert, und bald wird das preussische und deutsche Volk in einem neuen Anzuge prangen, so daß jeder fremde Cavalier von Volk tief vor ihm den Hut ziehen wird! Zuerst aber wird es sich darum handeln, das Gesetz für den Staat selbst zu geben, es wird sich bei uns darum handeln, die Vertheilung der

Staatsgewalt zwischen Fürst und Volk festzustellen. Diese Arbeit wird zu einem gedeihlichen Ziele führen. Wir werden uns durch unser Urrecht auf die Republik nicht stören lassen, die Säulen des constitutionellen Königthums aufzurichten. Es lebt die Rechtsüberzeugung im preussischen Volke, daß es gut ist, eine Spitze des Staats zu haben, an die sich kein noch so großer Ehrgeiz hinanwagt; daß es gut ist, einen mächtigen Damm zu besitzen, an dem sich augenblickliche Leidenschaften des Tages brechen. Wer diese Ansicht nicht theilt, gegen den läßt sich Nichts sagen, so lange es eben nur Ansicht bleibt. Aber derjenige ist ein Frevler oder ein blödsinniger Thor, der bei Begründung der Staatsform seinen Gelüsten folgt, und nicht darauf achtet, was die Herzen seiner Mitbürger belebt. Der Hälfte unserer Staatsbürger ist bis jetzt der Staat fast nur durch Unteroffiziere, Gensd'armen und Executoren nahe getreten. Aber dennoch haben sie eine Staatsanschauung! Sie haben den Staat nicht in der Idee ergriffen, aber sie haben ihn in einem Bilde in ihre Brust aufgenommen, in einem Bilde, das in fast überirdischem Glanze zu ihnen strahlt; sie kennen Alle einen mächtigen Leuchthurm, auf den ihre Augen in Angst und Noth sich richten. Sie würden keinen Staat mehr kennen, wenn man ihnen dieses Bild des Staats nehmen würde! Der Staat würde für sie mit Nacht bedeckt sein, wenn der Leuchthurm ihnen kein Licht mehr darauf würfe! Und in dieser Nacht würden wir Alle zu Grunde gehen.

## Die Revolutionsküche in Wien.

(Von einem Wiener.)

### I.

Fürst Windischgrätz hatte in den Pfingsttagen eine „weitverzweigte Verschwörung“ entdeckt. Die Untersuchungsacten hierüber sind noch nicht veröffentlicht, die Steckbriefe, welche auf die czechischen „Hauptträdelsführer“ lauteten, wurden wegen „Mangel an Beweis“ im vergangenen Monate amtlich widerrufen. Nun haben aber die Octoberereignisse in Wien eine gleiche „weitverzweigte Verschwörung“ unter den Deutschen und Magyaren vermuthen lassen und die bewaffnete Restauration, welche in diesem Augenblicke in Oestreich thätig ist, betrachtet alle seit den Märztagen ausgebrochenen Revolutionen als eine Kette von Verschwörungen, Landesverrath und offenen Aufruhr bezweckend. Hierdurch glaubt sie ihr stand- und kriegsrechtliches Verfahren nach den Paragraphen des peinlichen Strafgesetzbuches v. J. 1762 gerechtfertigt.

Man würde von den Helden der alten Cabinets- und Militärschulen zu viel fordern, wenn man von ihnen eine klare Einsicht in die nothwendige Entwicklung der politischen Ereignisse, durch welche Oestreich in unsern Tagen erschüttert wurde,